

Arbeiterzeitung

Monatlich 6.40
 Vierteljährig 16.20
 Morgenblatt und Abendblatt:
 Monatlich 7.80
 Vierteljährig 23.40

Tschecho-Slovakischer Staat:
 Morgenblatt allein:
 Monatlich 5.40
 Vierteljährig 16.20
 Morgenblatt und Abendblatt:
 Monatlich 7.80
 Vierteljährig 23.40

(Tschechische Kronen.)
 Deutschland: Morgenblatt allein:
 Viertelj. M. 20.—, Morgenblatt
 und Abendblatt M. 30.—
 für alle anderen dem Weltpostverein
 angehör. Länder: Morgenblatt allein:
 Viertelj. Fr. 25.—, Morgenblatt
 und Abendblatt Fr. 36.—

Abonnements werden angenommen
 in der Verwaltung, V. Rechte Wien-
 zelle 17, und in den Ausgabestellen:
 I. Schulstraße 18, Tel. 8191
 II. Baumgartnerstraße 80, Tel. 40228
 X. Wienringplatz 6, Tel. 68244
 XIV. Wienringplatz 8, Tel. 33126
 XVII. Klausgasse 24, Tel. 64146
 XXI. Angerechtsstraße 14.

Abends.
jr nachmittags.

XXXI. Jahrgang.

Unsere Gegenvorschläge.

(Telegramm unseres Sonderberichterstatters.)
Saint-Germain, 13. Juli.

In der Sammelnote der deutschösterreichischen Delegation sind zunächst von Wichtigkeit die Bemerkungen und Gegenvorschläge über die Staatsbürgerschaft, die schon in unserer ersten Gebietsnote angekündigt waren und hier näher ausgeführt werden. Die uns vorgelegten Friedensbedingungen enthalten die Bemerkung über die Staatsbürgerschaft im Kapitel

Minoritätenschutz.

anscheinend weil sie für die besonderen Bedürfnisse des tschecho-slovakischen Staates zurecht geschnitten sind. Unser Gegenvorschlag behandelt aber die ganze Materie gesondert, weil sie ja auch noch andere Punkte umfaßt als diejenigen, die zu einem wahren Minderheitenschutz gehören. Der Verlust und der Erwerb der Staatsbürgerschaft sind für jedes selbständige Land ein wichtiges Problem; man braucht die Frage nur vom Standpunkt der Arbeiterwanderung zu betrachten, um ihre Bedeutung zu erkennen. Wie überall, so müssen uns wir auch hier gegen die Einseitigkeit verwahren, ganz besonders aber jene Bestimmung bekämpfen, die uns zur Anerkennung aller Gesetze und Verordnungen zwingen will, welche die alliierten und assoziierten Mächte über Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft treffen. Für den Minoritätenschutz selbst stehen wir natürlich ebenfalls auf dem Standpunkt der vollen Gegenseitigkeit. Die Forderungen der Freiheit und Gerechtigkeit, von denen der Vertrag spricht, sind in den Verfassungsgesetzen der Republik jedenfalls besser erfasst und zum Ausdruck gebracht als in den uns auferlegten Friedensbedingungen. Wir haben also nichts gegen diese Prinzipien einzuwenden, aber wir verwahren uns dagegen, daß sie uns erst durch ein fremdes Gebot auferlegt werden müßten.

Die Einschränkung des Völkerbundes auf den Minoritätenschutz kann man nur so auffassen, daß der Völkerbund die Beobachtung jener Grundsätze von dem Staate verlangen, aber nicht als Schiedsrichter zwischen dem Staate und jedem einzelnen Bürger auftreten kann. Von Einzelheiten dürfte die Bestimmung über den Sprachgebrauch in Versammlungen interessieren. In unserem Vorschlag heißt es: Jede Versammlung kann feststellen, wie man innerhalb der Versammlung spricht. Auch die Frage Deutschböhmen ist politisch gesondert vom Minoritätenschutz behandelt in den Bemerkungen zum Kapitel: Tschecho-slovakischer Staat. Die Frage der Zugehörigkeit Deutschböhmen ist für uns nicht entschieden. Es handelt sich auch für uns da nicht um Minoritätenschutz, sondern um ein selbständiges Volk. Unser Gegenvorschlag enthält für alle Fälle den Antrag einer Art Kantonalismus. Auch die internationale Verwaltung des Mährisch-Schlesien ist in diesem Antrag vorgesehen.

Das Arbeiterrecht

Die Bemerkungen über im Friedensvertrag (das schon seinerzeit in der Arbeiterzeitung ausführlich kritisiert wurde) beschränken sich auf eine akademische Verbeugung vor der löblichen Erkenntnis der Entente, daß die Arbeiterfrage eine internationale Lebensfrage ist, auf einen Hinweis auf unsere eigene Sozialpolitik, die der im Friedensvertrag niedergelegten weit voraus ist, und auf die Bemerkung, daß der deutschösterreichische Staat zu schwach und sich seiner Schwäche viel zu sehr bewußt ist, um mehr als die Anregung und den Wunsch zu einem Ausbau dieses Arbeiterrechtes, etwa nach den Beschlüssen der Berner Konferenz, auszusprechen.

Gemäß dem Prinzip, unsere Friedensbedingungen zu beantworten, auch wenn sie unvollständig sind, sind unsere Gegenvorschläge zu

den militärischen Bedingungen,

soweit sie bisher bekannt sind, an den Obersten Rat abgegangen. Die allgemeinen Bedingungen fordern von uns eine Verlängerung der im Waffenstillstand den alliierten Mächten zugestanden Rechte noch über den Friedensschluß hinaus. Das wäre vor allem das

Recht, strategische Punkte zu besetzen, und das Recht der Bewegungsfreiheit für fremde Truppen auf deutschösterreichischem Gebiet. Ganz abgesehen davon, daß dies eben die Verlängerung des Kriegszustandes bedeuten würde und daß bisher einem unabhängigen Staate solch eine Bedingung nie auferlegt wurde, so würde dadurch in der Bevölkerung eine dauernde Beunruhigung geschaffen werden, welche die Wiederkehr normaler Zustände geradezu unmöglich macht. Es wird daher von uns vorgeschlagen, diese Bestimmung überhaupt fallen zu lassen; für eine begrenzte Uebergangszeit jedoch, welche die Verschiebung und der Abtransport der Truppen erfordern, sollen die notwendigen Durchführungsbestimmungen durch eine besondere Vereinbarung geregelt werden.

Es wird uns das Recht genommen, in fremden Staaten militärische Missionen zu unterhalten. Dagegen wird Verwahrung eingelegt, nicht nur weil dadurch die Rechte eines unabhängigen Staates berührt werden, sondern weil dadurch die Liquidierung in den Nachfolgerstaaten ohne solche Missionen kaum durchführbar wäre.

Aus dem deutschen Vertrag übernommen ist die Bestimmung, daß Angehörige unserer Wehrmacht in keine ausländischen Dienste treten dürfen, eine Bestimmung, die sich wiederum namentlich gegen Deutschland richtet. Aber die Entente hat gar kein Interesse daran, zu verhindern, daß neutrale oder auch assoziierte Staaten deutschösterreichische Berufssoldaten oder Offiziere anstellen. Für uns wiederum hat diese Angelegenheit die Bedeutung eines Stückes sozialer Frage. Was sollen wir mit den vielen Tausenden Berufssoldaten, Unteroffizieren und Offizieren, anfangen und warum ihnen die Möglichkeit nehmen, sich in der weiteren Welt ein Fortkommen zu sichern? Da insbesondere einzelne Staaten Verträge mit solchen militärischen Instruktooren nur auf eine bestimmte Zeit abschließen, ohne daß dadurch die Staatsbürgerschaft des Betreffenden berührt wird, so würden wir das Landeskind, das um einer solchen Stellung wegen auf ein paar Jahre auswandert, noch immer auch staatsrechtlich behalten.

Vom sozialen Gesichtspunkt muß auch die Forderung nach Auflösung unseres ganzen Luftfahrwesens betrachtet werden. Durch den Krieg ist das gesamte Luftfahrwesen militärisch organisiert und dem Heerwesen unterstellt worden. Es ist schlechterdings unmöglich, all die Leute, nicht bloß die Flugzeugführer und dergleichen, sondern die große Anzahl von Handwerkern, welche das Luftfahrwesen beschäftigt, mit einem Schlag auf die Straße zu setzen und brotlos zu machen. Es wird daher gebeten, hierfür gewisse Uebergangsbestimmungen zu schaffen und überhaupt die ganze Forderung ein wenig abzuschwächen. Es ist nicht abzusehen, warum etwa die Nachfolgerstaaten ein militärisches Flugwesen besitzen sollten, während es uns nicht einmal im beschränktesten Umfang gestattet wird. Dieher gehört auch das Verbot der Erzeugung innerhalb sechs Monaten, die dem Friedensabluß folgen, und das Ein- und Ausfuhrverbot der Luftfahrzeuge und ihrer Bestandteile. Durch das Verbot der Erzeugung würden Tausende Arbeiter brotlos. Durch das Verbot der Ausfuhr von Material wäre die Schädigung nicht minder groß. Es gibt bei uns noch genug Material, das von der Heeresverwaltung noch nicht übernommen wurde und daher als Exportartikel sehr gut brauchbar wäre. Es geht auch nicht an, uns die Einfuhr ganz zu sperren, denn wenn wir vom Luftverkehr nicht ganz ausgeschlossen sein wollen — und das ist unmöglich, wenn wir überhaupt noch an dem Wirtschaftsleben der Völker teilnehmen sollen —, so müssen wir zum Beispiel die großen Luftfahrrombuse aus dem Ausland beziehen. Einer Reihe anderer Punkte in den uns auferlegten Friedensbedingungen können wir nur insoweit zustimmen, als es in unserer Macht liegt, sie einzuhalten, wie in der Verwertung des demontierten Schiffsmaterials u. s. w. Wir können solche Verpflichtungen nur übernehmen, soweit es auf unser eigenes Gebiet oder auf den Anteil Deutschösterreichs auf militärische Güter ankommt. Aber wir können keinerlei Verpflichtungen für die Nationalstaaten übernehmen oder für die Sachgüter, die sich auf dem Gebiet oder in der Verwaltung der Nationalstaaten befinden. Die Entente hat sich selber diese Schwierigkeiten geschaffen, indem sie uns

in dem ersten Friedensentwurf beharrlich mit Oesterreich verwechselt. Aber dieser Nebel der Voreingenommenheit und der Unkenntnis scheint bereits gelichtet; das Problem der Liquidation wird auch auf diesem Gebiet gelöst werden müssen.

Die ganze Sammelnote durchzieht der Gedanke, daß wir keinesfalls die einzigen Erben des alten Oesterreich sind. Das kommt in jeder einzelnen Beilage und in der Gegenbemerkung zum Ausdruck, so auch beim Teil: Politische Bestimmungen, wo uns im Abschnitt IV gar die Bedingung auferlegt wird, von vornherein die Rechte Rußlands auf Entschädigung und Wiederherstellung anzuerkennen. Die im Friedensvertrag sogenannten

außereuropäischen Interessen

Oesterreichs haben für uns gar kein Interesse, denn Deutschösterreich hat weder mit Marokko, noch mit Ägypten noch mit Siam Verträge abgeschlossen! Der Verzicht, auf die Kapitulationen ist selbstverständlich; sollte aber für das in diesen Ländern befindliche ehemalige österreichische Staatseigentum irgend eine Entschädigung gezahlt werden, so fordern wir, daß auch wir gleich den anderen Nationalstaaten prozentuell daran beteiligt werden. Gegen den Zwang, überall auf unserem Gebiet ohneweiters fremde Konsuln anerkennen zu müssen, ohne selbst das Recht zu haben, im Ausland Konsuln zu bestellen, betonen wir in unserer Erwiderung nicht bloß das Prinzip der Gegenseitigkeit, sondern wenden auch ein, daß durch diese Bestimmung die Hoheitsrechte des selbständigen Staates Deutschösterreich empfindlich verletzt werden. Die Forderung, daß wir einer Reihe Kollektivverträge oder auch zweiseitiger Verträge, die mit der alten Monarchie abgeschlossen waren, ohneweiters anerkennen müssen, wenn es einer der Ententestaaten wünscht, erfuchen wir dahin abzuändern, daß diese Verträge erst gelten, wenn wir ihnen beigetreten sind, umso mehr, da mancher dieser Verträge schon nach seinem Wortlaut augenblicklich gar nicht durchführbar wäre. Aber wir sind bereit, so oft es gewünscht wird, über irgend einen bestimmten Vertrag sofort in Verhandlungen einzutreten und in zwischen eventuell diesen Vertrag provisorisch gelten zu lassen. Bei den Strafbestimmungen wegen

Verbrechen der Kriegsführung

erkennen wir durchaus den Grundsatz an, daß solche Verbrechen gesühnt werden müssen, doch fordern wir die Einhaltung des Rechtsgrundfases, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, und insbesondere, daß wir nicht unsere eigenen Staatsbürger an fremde Gerichtshöfe ausliefern müssen. Es wäre auch zu sonderbar, wenn etwa ein deutschösterreichischer Offizier für eine Tat, die er auf Befehl seines tschechischen Vorgesetzten begangen hat, von einem belgischen Gerichtshof abgeurteilt würde, während der Tscheche seinem eigenen Staat überwiesen wird! Ueberhaupt wird die Entente merkwürdige Erfahrungen über den Anteil der einzelnen Nationen der ehemaligen Monarchie an den Kriegsverbrechen machen, wenn diese Fälle wirklich ernsthaft, rücksichtslos und unparteiisch untersucht werden. Der erste Friedensvertrag enthielt auch die Bestimmung, daß der Staat namens aller seiner Bürger auf jede Entschädigung für Schäden aus der Vorkriegszeit in den alliierten und assoziierten Ländern verzichtet. Unsere Antwort fordert nähere Erläuterung dieser an sich unverständlichen, in ihren Folgerungen unabsehbaren Bestimmungen. Gefordert wird überhaupt von uns vieles, nicht nur Unverständliches, sondern auch Unsinniges, wie etwa dies, daß wir nicht nur für alle Ansprüche des Prisengetzes in Pola aufkommen, sondern auch die Akten dieses Gerichtes herbeischaffen sollen, als ob Pola innerhalb unseres Gebietes läge!

Für die Frage der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten hat General Latin mündliche Gegenvorschläge erstattet, die Gegenstand der Verhandlungen sind. Schließlich gibt der politische Teil dieser Sammelnote die sehr wichtige Anregung

einer Amnestie

für solche Delikte, die im Interesse des eigenen Vaterlandes begangen wurden, und für die Uebertretung gewisser Vorschriften über den Verkehr mit den feindlichen Staaten. Der Friedensvertrag